

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1982/3/4 70b575/81, 70b632/83

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 04.03.1982

Norm

ABGB §928

ABGB §1053

ABGB §1313a I

HGB §377 B

Rechtssatz

Wird beim Streckengeschäft der Erzeuger (Produzent) vom Erstkäufer zur Erfüllung seiner Leistungspflicht gegenüber dem Zweitkäufer herangezogen, so ist er in diesem Umfange als Erfüllungsgehilfe des Erstkäufers zu betrachten. Hat jedoch der Zweitkäufer die Verpflichtung übernommen, die ihm vom Erzeuger übergebene Ware auf ihre Quantität und Qualität zu prüfen, so haftet der Erstkäufer nicht für die durch das Verschulden des Zweitkäufers unentdeckt gebliebene Arglist des Erzeugers bei der Übergabe der Ware.

Entscheidungstexte

• 7 Ob 575/81

Entscheidungstext OGH 04.03.1982 7 Ob 575/81

Veröff: EvBl 1982/104 S 353 = JBl 1984,432 (kritisch Reidinger) = SZ 55/31

• 7 Ob 632/83

Entscheidungstext OGH 16.02.1984 7 Ob 632/83

nur: Wird beim Streckengeschäft der Erzeuger (Produzent) vom Erstkäufer zur Erfüllung seiner Leistungspflicht gegenüber dem Zweitkäufer herangezogen, so ist er in diesem Umfange als Erfüllungsgehilfe des Erstkäufers zu betrachten. (T1) Veröff: JBI 1984,671 = RdW 1984,310

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1982:RS0018540

Dokumentnummer

JJR_19820304_OGH0002_0070OB00575_8100000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} \textit{JUSLINE} \textbf{@} \ \textit{ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \textit{www.jusline.at}$